

Netznutzungsprodukte 2024

Energie- und Wasserversorgung Appenzell (EWA)

Gültig ab 1. Januar 2024

Version 1, 31.08.2023

Inhaltsverzeichnis

DuplexNet 400	SDN400	2
PerformanceNet 400	SPN400	4
PerformanceNet 20	SPN20	6
BauNet 400	SBN400	9
Öffentliche Beleuchtung	OeBN400.....	11
Pauschalen	SPEZN.....	12
LegalNet	SLN.....	13

DuplexNet 400

SDN400

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge bis 50'000 kWh mit Doppeltariffmessung.

Preise

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet und exkl. MwSt. Der Netzzuschlag ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Dieser wird separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Arbeitspreise		SDN400
Arbeitspreis Normallast (T1)	Rp. / kWh	8.20
Arbeitspreis Schwachlast (T2)	Rp. / kWh	5.10
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	0.75
Stromreserve		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	1.20
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	CHF / Mt.	11.00
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	Rp. / kVarh	0

Erfassungszeiten

Normallast (T1): Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Schwachlast (T2): Während der übrigen Zeit.

Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der erfassten Energiebezüge. Es werden pro Jahr drei Akonto- und eine Schlussrechnung gestellt.

Systemdienstleistungen (SDL)

Kosten für allgemeine Systemdienstleistungen sind Teil des Netznutzungsentgelts. Die EWA erheben bei ihren Endkunden die allgemeinen Systemdienstleistungen am Übertragungsnetz gemäss Tarifblatt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Stromreserve

Die Kosten für die zahlreichen Massnahmen des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind Teil des Netznutzungsentgelts. Die EWA erhebt bei ihren Endkunden die Stromreserve gemäss Tarifblatt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid bzw. Art. 22 und 23 Winterreserveverordnung (SR 734.722).

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie (kVarh)}}{\text{Wirkenergie (kWh)}} = \tan \varphi = 0.426$$

Das heisst, die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6% des Wirkenergiebezuges ausmachen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Aufgrund von veränderten Blindenergieverrechnungsmodellen der vorgelagerten Netzbetreiber wird temporär auf die Verrechnung von überschreitender Blindenergie verzichtet.

Unverbindliche Vorinformation: Voraussichtlich wird die EWA künftig ein neues Verrechnungsmodell einführen. Dieses Konzept basiert auf einem Blindenergie-Fahrplan, welcher zu jedem Zeitpunkt definiert, ob ein entsprechender Blindenergiefluss (kapazitiv oder induktiv) konform oder nicht konform ist. Nicht konforme Blindenergieflüsse werden verrechnet. Die aktuellen Fahrpläne zeigen, dass mehrheitlich (aber nicht grundsätzlich) induktive Blindenergie konform ist, um unter anderem die mehrheitlich kapazitiven Netze zu kompensieren. Dies führt zu einer grundlegenden Änderung in der Blindenergieverrechnung.

Schlussbestimmungen

Neben diesem Preisblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie sowie die Netzanschlussbedingungen Niederspannung gültig und zu beachten.

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die EWA das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Die Produktzuweisung erfolgt jährlich für je ein Kalenderjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres und wird anhand der Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt.

Dieses Produktblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

PerformanceNet 400

SPN400

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge von grösser 50'000 kWh und einer Leistungsmessung. Das Produkt SPN400 wird nach der Benutzungsdauer (BD) in die zwei Unterprodukte SPN400a (BD ≤ 3'000 h) und SPN400b (BD > 3'000 h) unterteilt.

Preise

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet und exkl. MwSt. Der Netzzuschlag ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Dieser wird separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

SPN400a - Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h

Arbeitspreise		SPN400a
Arbeitspreis Normallast (T1)	Rp. / kWh	6.90
Arbeitspreis Schwachlast (T2)	Rp. / kWh	4.30
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	0.75
Stromreserve		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	1.20
Leistungspreis		
Leistungspreis	CHF / kW / Mt.	4.90
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	CHF / Mt.	11.00
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	Rp. / kVArh	0

SPN400b - Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h

Arbeitspreise		SPN400b
Arbeitspreis Normallast (T1)	Rp. / kWh	5.10
Arbeitspreis Schwachlast (T2)	Rp. / kWh	3.30
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	0.75
Stromreserve		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	1.20
Leistungspreis		
Leistungspreis	CHF / kW / Mt.	7.90
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	CHF / Mt.	11.00
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	Rp. / kVArh	0

Erfassungszeiten

Normallast (T1): Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Schwachlast (T2): Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird quartalsweise ermittelt und fakturiert. Pro Quartal wird eine minimale Leistung von 6 kW pro Monat verrechnet.

Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise anhand der erfassten Energiebezüge und dem erfassten Leistungsmaximum (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.).

Messeinrichtungen und Messwerte

Die Messwerte für Arbeit können über den Lastgang oder die Registerwerte des Zählers ermittelt werden. Die Messeinrichtung umfasst die in den Netzanschlussbedingungen Mittelspannung (Kapitel 2.6) erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleichbleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden. Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Systemdienstleistungen (SDL)

Kosten für allgemeine Systemdienstleistungen sind Teil des Netznutzungsentgelts. Die EWA erheben bei ihren Endkunden die allgemeinen Systemdienstleistungen am Übertragungsnetz gemäss Tarifblatt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Stromreserve

Die Kosten für die zahlreichen Massnahmen des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind Teil des Netznutzungsentgelts. Die EWA erhebt bei ihren Endkunden die Stromreserve gemäss Tarifblatt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid bzw. Art. 22 und 23 Winterreserveverordnung (SR 734.722).

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallastzeit (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie (kVArh)}}{\text{Wirkenergie (kWh)}} = \tan\varphi = 0.426$$

Das heisst, die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6% des Wirkenergiebezuges ausmachen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Aufgrund von veränderten Blindenergieverrechnungsmodellen der vorgelagerten Netzbetreiber wird temporär auf die Verrechnung von überschreitender Blindenergie verzichtet.

Unverbindliche Vorinformation: Voraussichtlich wird die EWA künftig ein neues Verrechnungsmodell einführen. Dieses Konzept basiert auf einem Blindenergie-Fahrplan, welcher zu jedem Zeitpunkt definiert, ob ein entsprechender Blindenergiefluss (kapazitiv oder induktiv) konform oder nicht konform ist. Nicht konforme Blindenergieflüsse werden verrechnet. Die aktuellen Fahrpläne zeigen, dass mehrheitlich (aber nicht grundsätzlich) induktive Blindenergie konform ist, um unter anderem die mehrheitlich kapazitiven Netze zu kompensieren. Dies führt zu einer grundlegenden Änderung in der Blindenergieverrechnung.

Schlussbestimmungen

Neben diesem Preisblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie sowie die Netzanschlussbedingungen Niederspannung gültig und zu beachten.

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die EWA das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

PerformanceNet 20

SPN20

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Mittelspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung. Das Produkt SPN20 wird nach der Benutzungsdauer (BD) in die zwei Unterprodukte SPN20a (BD ≤ 3'000 h) und SPN20b (BD > 3'000 h) unterteilt.

Preise

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet und exkl. MwSt. Der Netzzuschlag ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Dieser wird separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

SPN20a - Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h

Arbeitspreise		SPN20a
Arbeitspreis Normallast (T1)	Rp. / kWh	4.40
Arbeitspreis Schwachlast (T2)	Rp. / kWh	3.10
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	0.75
Stromreserve		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	1.20
Leistungspreis		
Leistungspreis	CHF / kW / Mt.	5.90
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	CHF / Mt.	11.00
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	Rp. / kVArh	0

SPN20b - Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h

Arbeitspreise		SPN20b
Arbeitspreis Normallast (T1)	Rp. / kWh	3.40
Arbeitspreis Schwachlast (T2)	Rp. / kWh	2.50
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	0.75
Stromreserve		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	1.20
Leistungspreis		
Leistungspreis	CHF / kW / Mt.	7.30
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	CHF / Mt.	11.00
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	Rp. / kVArh	0

Erfassungszeiten

Normallast (T1): Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Schwachlast (T2): Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert.

Bei mehreren Messstellen gilt als Summenmaximum die Summe der an den einzelnen Messstellen ermittelten monatlichen Leistungsmaxima. Bestehen zwischen mehreren Messstellen leistungsfähige kundeneigene galvanische Verbindungen, wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt monatlich anhand der erfassten Energiebezüge und dem erfassten Leistungsmaximum.

Messeinrichtungen und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in der Regel in der Mittelspannung. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch in der Niederspannung vorgenommen werden. Bei niederspannungsseitiger Messung erfolgt eine Umrechnung der Messwerte auf die Mittelspannungsebene. Auf den Messwerten in Leistung und Arbeit wird ein Zuschlag von 2% zur Deckung der Transformationsverluste erhoben.

Die Messwerte für Arbeit können über den Lastgang oder die Registerwerte des Zählers ermittelt werden. Die Messeinrichtung umfasst die in den Netzanschlussbedingungen Mittelspannung (Kapitel 2.6) erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleichbleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden. Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Systemdienstleistungen (SDL)

Kosten für allgemeine Systemdienstleistungen sind Teil des Netznutzungsentgelts. Die EWA erheben bei ihren Endkunden die allgemeinen Systemdienstleistungen am Übertragungsnetz gemäss Tarifblatt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Stromreserve

Die Kosten für die zahlreichen Massnahmen des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind Teil des Netznutzungsentgelts. Die EWA erhebt bei ihren Endkunden die Stromreserve gemäss Tarifblatt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid bzw. Art. 22 und 23 Winterreserververordnung (SR 734.722).

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallastzeit (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie (kVArh)}}{\text{Wirkenergie (kWh)}} = \tan\varphi = 0.426$$

Das heisst, die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6% des Wirkenergiebezuges ausmachen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Aufgrund von veränderten Blindenergieverrechnungsmodellen der vorgelagerten Netzbetreiber wird temporär auf die Verrechnung von überschreitender Blindenergie verzichtet.

Unverbindliche Vorinformation: Voraussichtlich wird die EWA künftig ein neues Verrechnungsmodell einführen. Dieses Konzept basiert auf einem Blindenergie-Fahrplan, welcher zu jedem Zeitpunkt definiert, ob ein entsprechender Blindenergiefluss (kapazitiv oder induktiv) konform oder nicht konform ist. Nicht konforme Blindenergieflüsse werden verrechnet. Die aktuellen Fahrpläne zeigen, dass mehrheitlich (aber nicht grundsätzlich) induktive Blindenergie konform ist, um unter anderem die mehrheitlich kapazitiven Netze zu kompensieren. Dies führt zu einer grundlegenden Änderung in der Blindenergieverrechnung.

Schlussbestimmungen

Neben diesem Preisblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie sowie die Netzanschlussbedingungen Mittelspannung gültig und zu beachten.

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die EWA das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

BauNet 400

SBN400

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung für temporäre Baustellen ohne Leistungsmessung.

Preise

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelegerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet und exkl. MwSt. Der Netzzuschlag ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Dieser wird separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Arbeitspreise		SBN400
Arbeitspreis (durchgehend)	Rp. / kWh	7.80
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	0.75
Stromreserve		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	1.20
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	CHF / Mt.	11.00
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	Rp. / kVArh	0

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung der Erfassungszeiten.

Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt jährlich (31.12.) oder bei Demontage der Baustelleninstallation anhand der erfassten Energiebezüge.

Systemdienstleistungen (SDL)

Kosten für allgemeine Systemdienstleistungen sind Teil des Netznutzungsentgelts. Die EWA erheben bei ihren Endkunden die allgemeinen Systemdienstleistungen am Übertragungsnetz gemäss Tarifblatt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Stromreserve

Die Kosten für die zahlreichen Massnahmen des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind Teil des Netznutzungsentgelts. Die EWA erhebt bei ihren Endkunden die Stromreserve gemäss Tarifblatt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid bzw. Art. 22 und 23 Winterreserveverordnung (SR 734.722).

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie (kVArh)}}{\text{Wirkenergie (kWh)}} = \tan\varphi = 0.426$$

Das heisst, die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6% des Wirkenergiebezuges ausmachen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Aufgrund von veränderten Blindenergieverrechnungsmodellen der vorgelagerten Netzbetreiber wird temporär auf die Verrechnung von überschreitender Blindenergie verzichtet.

Unverbindliche Vorinformation: Voraussichtlich wird die EWA künftig ein neues Verrechnungsmodell einführen. Dieses Konzept basiert auf einem Blindenergie-Fahrplan, welcher zu jedem Zeitpunkt definiert, ob ein entsprechender Blindenergiefluss (kapazitiv oder induktiv) konform oder nicht konform ist.

Nicht konforme Blindenergieflüsse werden verrechnet. Die aktuellen Fahrpläne zeigen, dass mehrheitlich (aber nicht grundsätzlich) induktive Blindenergie konform ist, um unter anderem die mehrheitlich kapazitiven Netze zu kompensieren. Dies führt zu einer grundlegenden Änderung in der Blindenergieverrechnung.

Schlussbestimmungen

Neben diesem Preisblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie sowie die Netzanschlussbedingungen Niederspannung gültig und zu beachten.

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die EWA das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

Öffentliche Beleuchtung

OeBN400

Produktbeschreibung

Netznutzung für den Betrieb von Strassenbeleuchtungsanlagen, welche im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Kanton, Gemeinden, Korporationen usw. sind.

Preise

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet und exkl. MwSt. Der Netzzuschlag ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Dieser wird separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Arbeitspreise		OeBN400
Arbeitspreis (durchgehend)	Rp. / kWh	7.80
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	0.75
Stromreserve		
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	1.20

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung der Erfassungszeiten.

Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt jährlich (31.12.) anhand der erfassten Energiebezüge.

Die Energielieferung wird aufgrund der Gesamtleistung der Strassenbeleuchtung und der gemessenen Betriebsdauer rechnerisch ermittelt. Hierbei werden die ermittelten Betriebsstunden der EWA Rundsteuerbefehle mit der gesamten installierten Leistung der Leuchtmittel multipliziert.

Systemdienstleistungen (SDL)

Kosten für allgemeine Systemdienstleistungen sind Teil des Netznutzungsentgelts. Die EWA erheben bei ihren Endkunden die allgemeinen Systemdienstleistungen am Übertragungsnetz gemäss Tarifblatt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Stromreserve

Die Kosten für die zahlreichen Massnahmen des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind Teil des Netznutzungsentgelts. Die EWA erhebt bei ihren Endkunden die Stromreserve gemäss Tarifblatt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid bzw. Art. 22 und 23 Winterreserveverordnung (SR 734.722).

Tonfrequenzsteuerung

Für die Ansteuerung der Strassenbeleuchtung können die Rundsteueranlagen der EWA genutzt werden. Die Schaltzeiten werden von der EWA festgelegt. Die EWA kann jederzeit Änderungen an der Steuerung in ihrem Niederspannungsverteilnetz vornehmen und lehnt jede Haftung durch Fehlschaltungen der Rundsteueranlagen ab. Allfällige Sicherheitsvorkehrungen für den Betrieb der Beleuchtung sind durch die Eigentümer der Beleuchtungsanlagen vorzunehmen. Tonfrequenzempfänger können von der EWA gemietet werden.

Schlussbestimmungen

Neben diesem Preisblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie sowie die Netzanschlussbedingungen Niederspannung gültig und zu beachten.

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die EWA das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

Pauschalen

SPEZN

Produktbeschreibung

Netznutzung für Telefonkabinen, Rundsteuerungskommandos, Steckdosen (230V, 16A), Mahngebühren usw.

Preise

Die Pauschalen sind exkl. MwSt., sofern unten nicht anderes definiert wurde.

Grundpreis (Pauschalverrechnung ohne Zähler)		SPEZN
Kleinstverbraucher <50W (z.B. TV-Verstärker)	CHF / Mt.	7.00
Steckdosen 230V, 16A (nur in Ausnahmefällen)	CHF / Mt.	7.00
Aufhebung von Sperrungen (pro Steuerbefehl)	CHF / Jahr	80.00
Verzicht auf Sperrung Heubelüftung (nur in Ausnahmefällen)	CHF / kW / Jahr	30.00
Demontage Zähler (im Zusammenhang mit Vertragsaufhebung)	CHF / Stk.	100.00
Vermietung von Rundsteuerungskommandos für private Nutzung		
Rundsteuerungsempfänger pro Kommando	CHF / Mt.	2.00
Ausserperiodische Zählerabrechnung		
Ausserperiodische Abrechnung (z.B. Handänderungen, Wohnungswechsel, usw.)	CHF	40.00
Mahnwesen / Inkasso		
Mahnspesen 2. Mahnung (inkl. MwSt.)	CHF	20.00
Mahnspesen 3. Mahnung (inkl. MwSt.)	CHF	50.00
Aus- und Einschaltung der Energiezufuhr (in der Regel vor Einschaltung, inkl. MwSt.)	CHF	120.00

Schlussbestimmungen

Dieses Produktblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

LegalNet

SLN

Produktbeschreibung

Die gesetzlichen Abgaben werden zu den jeweils geltenden und publizierten Ansätzen separat verrechnet. Diese beinhalten den Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Mit dem Netzzuschlag werden finanziert: Die Einspeiseprämie nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten; die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht; die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 73 Absatz 4; die Einmalvergütung nach Artikel 25 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27, die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen nach Artikel 30; die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 32; die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 33; die Entschädigung nach Artikel 34; die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugsstelle; die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugsstelle entstehen.

Preise

Der Netzzuschlag ist exkl. MwSt.

Netzzuschlag nach Art. 35 Abs. 1 EnG		SLN
Normal- und Schwachlast	Rp. / kWh	2.30

Schlussbestimmungen

Dieses Produktblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.